

**Verfahrensordnung
zum Beschwerdeverfahren
gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

1. Was ist Gegenstand des Beschwerdeverfahrens?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des Forschungszentrums Jülich (FZJ) im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers des FZJ entstanden sind.

2. Wie können Beschwerden abgegeben werden?

Beschwerden können anonym über das digitale Hinweisgebersystem oder über die telefonische Hotline in den Sprachen Deutsch und Englisch abgegeben werden.

Das **digitale Hinweisgebersystem** ist unter <https://app.whistle-report.com/report/d13189d9-7a0d-4342-a529-4de5abffb807> zu erreichen. Hinweise über das digitale System werden mittels eines Fragebogens eingegeben. Das Hinweisgebersystem ermöglicht eine durch spezielle Verschlüsselung gesicherte Kommunikation zwischen der hinweisgebenden Person und dem FZJ.

Die **telefonische Hotline** ist von Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr unter +49 800 3800 999 zu erreichen. Wird der Hinweis über die Hotline abgegeben, geht der/die Mitarbeitende der Hotline zusammen mit der hinweisgebenden Person den Fragebogen durch. Die Meldung geht sodann als Hinweis über das digitale Hinweisgebersystem ein.

Beide Kanäle stellen den **vertraulichen Umgang** mit den Meldungen sicher.

3. Wer bearbeitet die Beschwerden?

Die Beschwerden werden von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden der Beschwerdestelle des FZJ bearbeitet. Diese sind:

- **Unparteiisch,**
- **unabhängig,**
- **an Weisungen nicht gebunden und**
- **zur Verschwiegenheit verpflichtet.**

4. Was passiert nach Eingang einer Beschwerde?

Nach Abgabe eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage ab Eingang der Meldung, eine Eingangsbestätigung.

5. Welche Verfahrensschritte folgen?

Nach Erhalt eines Hinweises wird dieser zunächst durch die Beschwerdestelle auf Plausibilität überprüft. Die Beschwerdestelle prüft, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches- oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt.

Während des gesamten Verfahrens steht die Beschwerdestelle mit der hinweisgebenden Person in Kontakt, sofern dies gewünscht ist.

Die hinweisgebende Person kann sich jederzeit bei der Beschwerdestelle über den Sachstand informieren. Sie erhält spätestens drei Monate nach Meldungseingang eine Rückmeldung über den Bearbeitungsstand und etwaige Folgemaßnahmen zu der Meldung.

6. Wie werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Repressalien aufgrund einer Beschwerde geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von Beschwerden ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Alle uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen werden streng vertraulich und unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen behandelt. Die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgebenden wird dabei lückenlos gewahrt. Ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung von hinweisgebenden Personen aufgrund einer Beschwerde wird gewährleistet.